

4. Juni 1915

Der Kampf gegen Seuchen und Ungeziefer.

Die Postdirektion gibt einen Erlaß hinaus, der besagt: „Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sind: a) Pakete aus verseuchten Orten mit unreiner Wäsche oder gebrauchten Kleidungsstücken; b) Pakete überhaupt ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, deren Inhalt ganz oder teilweise aus mit Ungeziefer behafteter Wäsche oder aus derartigen Kleidungsstücken besteht, oder c) deren äußere Verpackung stark verschmutzt ist, auf Grund des § 24 des Postgesetzes bis auf weiteres von der Annahme, Beförderung und Zustellung durch die Postanstalt ausgeschlossen. Welche Orte als verseucht im Sinne des Punktes a) anzusehen sind, wird dem betreffenden Postamt von der politischen Bezirksbehörde mitgeteilt.“ Zur Durchführung dieser Verordnung sind die Postämter verhalten, bei Verdacht über den Inhalt oder die Probenienz einer Sendung deren Eröffnung in Gegenwart des Verfügungsberechtigten oder, wenn dieser nicht erscheint, in Gegenwart zweier Zeugen vorzunehmen. Erweist sich der Verdacht als bestätigt, so ist die Sendung unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zu verbrennen. Der Absender haftet für alle durch Nichtbeachtung hervorgerufenen Schäden. Die Sendungen selbst bleiben von der Haftung der Postanstalt ausgeschlossen.